

Vollzug der Wassergesetze;

Bewilligung für das Zutageleiten von Grundwasser aus den Quellen „Hungerbrunnen“ (Quellen 1 und 2) auf dem Grundstück Fl.Nr. 16/3 der Gemarkung Haitzen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu erteilte dem Markt Ottobeuren mit Bescheid vom 27.03.2024 die wasserrechtliche Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG zum Zutageleiten von bis zu 18 l/s und 565.200 m³/a Grundwasser aus den Quellen „Hungerbrunnen“ (Quellen 1 und 2) auf dem Grundstück Fl.Nr. 16/3 der Gemarkung Haitzen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren. Die Bewilligung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2054.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der Planunterlagen liegen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 17.04.2024 bis einschließlich 30.04.2024

- in der Verwaltung des Marktes Ottobeuren und
- beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Mindelheim, 3. Stock, Zimmer 327, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Darüber hinaus ist der Bescheid wie die Unterlagen ebenfalls in der Zeit vom 17.04.2024 bis 30.04.2024 auch auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> einsehbar.